

An die
Mitglieder
des Naturschutzbeirates

Gummersbach, den 07.06.2024

<p>EINLADUNG</p> <p>BEIRAT BEI DER UNTEREN</p> <p>NATURSCHUTZBEHÖRDE</p> <p>(NATURSCHUTZBEIRAT)</p> <p>für Montag, 24.06.2024, 16:00 Uhr</p> <p>im Sitzungsraum im ehemaligen Kantinegebäude, Moltkestraße 42, 51643 Gummersbach</p>	<p>NSB/014/2020- 2025</p>
---	-------------------------------

Tagesordnung

Ifd. Nr.	Tagesordnungspunkt	Vorlagennummer
A Öffentlicher Teil		
1.	Protokollgenehmigung der Sitzung vom 08.04.2024	
2.	Vortrag über die allgemeine und aktuelle Waldsituation im Oberbergischen und über Ziele für die nächsten Jahre	061/2020-2025
3.	Neuaufstellung des Flächennutzungsplans der Gemeinde Lindlar	062/2020-2025
4.	Bericht zur Flurbereinigung Gummersbach-Bernberg	063/2020-2025
5.	Vorstellung der Liste über die Verwendung der im Rahmen der Eingriffsregelung eingenommenen Ersatzgelder	064/2020-2025
6.	Verschiedenes/Mitteilungen/Anfragen	

Bei Verhinderung bitte umgehend Herrn Töpfer – 02261 88-6711 – informieren.

Parkmöglichkeiten bestehen auf den Parkflächen hinter dem Kreishaus.

gez.

Heinz Kowalski
(Beiratsvorsitzender)

beglaubigt:

gez.

Felix Töpfer
(Schriftführer)

Vorlage

Beirat bei der Unteren Naturschutzbehörde Sitzungsdatum: 24.06.2024
(Naturschutzbeirat)

Vorlage Nr.: 061/2020-2025

Tagesordnungspunkt	2	- öffentlich -
Betreff: Vortrag über die allgemeine und aktuelle Waldsituation im Oberbergischen und über Ziele für die nächsten Jahre		

SACHVERHALT

Jörn Hevendehl, Leiter des Regionalforstamtes Bergisches Land, referiert über die Thematik und steht für Rückfragen zu Verfügung.

Vorlage

Beirat bei der Unteren Naturschutzbehörde Sitzungsdatum: 24.06.2024 (Naturschutzbeirat)

Vorlage Nr.: 062/2020-2025

Tagesordnungspunkt	3	- öffentlich -
Betreff: Bauleitplanung der Gemeinde Lindlar; Neuaufstellung des Flächennutzungsplans		

SACHVERHALT

Der Flächennutzungsplan ist das zentrale Steuerungsinstrument der städtebaulichen Entwicklung einer Gemeinde. Der derzeit noch rechtswirksame Flächennutzungsplan der Gemeinde Lindlar ist aus dem Jahr 1981.

Die dem Flächennutzungsplan zum damaligen Zeitpunkt zugrundeliegenden Bestands- und Prognosedaten sind angesichts der realen Gemeindeentwicklung, geänderter planerischer und rechtlicher Rahmenbedingungen sowie neuer Zielsetzungen für die zukünftige städtebauliche Entwicklung überholt und bieten der Gemeinde somit keine Grundlagen mehr für die Steuerung der räumlichen Entwicklung. Im Laufe der Jahre wurden räumliche Teilbereiche des Flächennutzungsplans den aktuellen Planungserfordernissen im Rahmen von über 70 Flächennutzungsplan-Änderungsverfahren angepasst.

Die vorbereitende Funktion des Flächennutzungsplans zur Steuerung einer geordneten Entwicklung der Gemeinde Lindlar ist in seiner Gesamtheit nicht mehr gegeben; daher ist die Neuaufstellung erforderlich geworden. Auch die gesetzlichen Rahmenbedingungen der räumlichen Planung auf europäischer, Bundes- wie auf Landesebene haben sich im Laufe der vergangenen Jahre z. T. mehrfach verändert. Dementsprechend kommen unabdingbare Anpassungserfordernisse auf die Flächennutzungsplanung zu. Auch hinsichtlich der sich veränderten Belange des Umwelt- und Klimaschutzes sind die Inhalte des Flächennutzungsplans umfassend zu überarbeiten.

Die Öffentliche Auslegung und die Beteiligung der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange gemäß den Vorschriften des BauGB fand in der Zeit vom 25.03.2024 bis 10.05.2024 statt.

Der Oberbergische Kreis hat mit Datum vom 07.05.2024 eine Stellungnahme abgegeben (s. Anlage). Insgesamt ist festzustellen, dass die Gemeinde Lindlar Neuausweisungen nur in moderatem Umfang vornehmen möchte. Daher bestehen seitens des Oberbergischen Kreises keine grundsätzlichen Bedenken gegen die Planung.

Die für die Beurteilung des Vorhabens relevanten Planunterlagen (Umweltbericht, Artenschutzprüfung und Karten) stehen auf dem Beteiligungsportal des Landes NRW unter <https://beteiligung.nrw.de/portal/lindlar/beteiligung/themen/1006230> zum Download bereit. Eine Versendung von ausgedruckten Unterlagen ist aus Gründen der Ressourcenschonung nicht vorgesehen. Im Einzelfall ist die Kreisverwaltung bei der Beschaffung der Dokumente behilflich.

Vorlage

Beirat bei der Unteren Naturschutzbehörde Sitzungsdatum: 24.06.2024 (Naturschutzbeirat)

Vorlage Nr.: 063/2020-2025

Tagesordnungspunkt	4	- öffentlich -
Betreff: Bericht zum aktuellen Stand des Flurbereinigungsverfahrens Bernberg		

SACHVERHALT

Die Bezirksregierung Köln als Flurbereinigungsbehörde hat die Flurbereinigung Bernberg im Jahr 2016 eingeleitet und mit Beschluss vom 02.10.2017 angeordnet. Das Gebiet umfasst einen ca. 294 ha großen Bereich im Südosten der Stadt Gummersbach. Ziel ist die Zusammenlegung kleinparzellierter Waldgrundstücke zu größeren betriebswirtschaftlich zweckmäßigen Größen sowie die Verbesserung der waldbaulichen Erschließung im Plangebiet. Der gemäß § 41 Flurbereinigungsgesetz zu erstellende Wege- und Gewässerplan mit landschaftspflegerischem Fachbeitrag wurde den Trägern öffentlicher Belange zur Erörterung vorgelegt. Der Oberbergische Kreis hat mit Datum vom 03.06.2024 eine Stellungnahme abgegeben. Eine Fristverlängerung bis zur Sitzung des Naturschutzbeirats hat die Flurbereinigungsbehörde leider abgelehnt. Auch eine Teilnahme von Mitarbeitenden der Flurbereinigungsbehörde an der Beiratssitzung wurde abgelehnt.

Die Stellungnahme des Oberbergischen Kreises vom 03.06.2024 ist als Anlage beigefügt.

Die Unterlagen zur Flurbereinigung Bernberg sind sehr umfangreich und können bei Bedarf zur Verfügung gestellt werden. Es wird um entsprechende Mitteilung gebeten.

Ein Mitarbeiter des Amtes für Planung, Entwicklung und Mobilität steht in der Sitzung für Fragen zur Verfügung.

Vorlage

Beirat bei der Unteren Naturschutzbehörde Sitzungsdatum: 24.06.2024 (Naturschutzbeirat)

Vorlage Nr.: 064/2020-2025

Tagesordnungspunkt	5	- öffentlich -
Betreff: Vorstellung der Liste über die Verwendung der im Rahmen der Eingriffsregelung eingenommenen Ersatzgelder		

SACHVERHALT

Gemäß § 31 Absatz 4 Sätze 4 und 5 des Landesnaturschutzgesetzes NRW haben die Unteren Naturschutzbehörden für die Verwendung der Ersatzgelder (Ersatzzahlung im Rahmen der Eingriffsregelung nach § 15 Absatz 6 Satz 7 BNatSchG) Listen zu führen, die dem Naturschutzbeirat vorzustellen sind.

Das Amt für Planung, Entwicklung und Mobilität legt nunmehr die aktualisierte Liste für das Jahr 2023 vor (s. Anlage) und steht in der Sitzung für Rückfragen zur Verfügung.

Gemeinde Lindlar

**Amt für Planung, Entwicklung und
Mobilität**

Karlstraße 14-16
51643 Gummersbach

Kontakt: Herr Kleine
Zimmer-Nr.: OG 2-219
Mein Zeichen: 61/1
Tel.: 02261/88-6174
Fax: 02261/88-9726174

bauleitplanung@obk.de
www.obk.de
Steuer-Nr. 212/5804/0178
USt.-Id.Nr. DE 122539628

Datum: 07.05.2024

Bauleitplanung der Gemeinde Lindlar

Neuaufstellung Flächennutzungsplan der Gemeinde Lindlar

hier: Beteiligung der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange gemäß § 4 Abs. 2 BauGB

Sehr geehrte Damen und Herren,

der Oberbergische Kreis nimmt wie folgt Stellung:

Landschaftspflege, Artenschutz

Landschaftspflege und Artenschutz

Gegen die von der Gemeinde Lindlar mit der Neuaufstellung des Flächennutzungsplans dargestellten Planungsmaßnahmen bestehen aus landschaftspflegerischer Sicht keine grundsätzlichen Bedenken.

Teilweise befinden sich die Änderungsbereiche im Geltungsbereich des Landschaftsplans Nr. 2 „Lindlar – Engelskirchen“ oder im Geltungsbereich des Landschaftsplans Nr. 6 „Wipperfürth“ des Oberbergischen Kreises. Bei weiterer planerischer Qualifizierung des FNP für die fraglichen Teilbereiche, ist entsprechend ggf. die naturschutzrechtliche Eingriffsregelung zu beachten. Im Zuge der Konkretisierung des Planverfahrens über Bebauungspläne oder verbindliche Satzungen sind zudem die näheren Bestimmungen des Bundesnaturschutzgesetzes, sowie die Verwaltungsvorschrift Artenschutz und die Handlungsempfehlung Artenschutz zu beachten sowie die artenschutzrechtlichen Belange in einer Artenschutzprüfung zu untersuchen und darzustellen.

Kreissparkasse Köln
Kto. 0 341 000 109 • BLZ 370 502 99
IBAN DE 82 3705 0299 0341 0001 09
Swift COKSDE 33

Postbank Köln
Kto. 456 504 • BLZ 370 100 50
IBAN DE 97 370 100 50 0000 456 504
Swift BIC PB NKD EFF

Sparkasse Gummersbach-Bergneustadt
Kto. 190 413 • BLZ 384 500 00
IBAN DE 15 3845 0000 0000 190 413
Swift WELADED 1 GMB

Hinweise:

- Bei der Bewertung der Flächenneuausweisungen werden nur die sogenannten „schutzgutrelevanten Standorte“ in Steckbriefen detaillierter betrachtet und kartographisch dargestellt. Für eine bessere Übersichtlichkeit wäre es wünschenswert, wenn alle weiteren Neuausweisungen ebenfalls auf einer Karte dargestellt würden (farbliche Umrandung).
- Die Nummerierung der schutzgutrelevanten Standorte in den Thematischen Karten findet sich nicht in den textlichen Ausführungen der Planungsunterlagen wieder.

Im Folgenden wird auf einzelne Teilflächen der Neuaufstellung des FNP genauer eingegangen. In den jeweils anschließenden Bauleitplanverfahren ist folgendes zu beachten:

Prüffläche Nr. 3 – Am alten Friedhof – Wohnbaufläche

- Das kulturlandschaftlich bedeutsame Kriegererehnenmal sowie der Alte Friedhof mit denkmalgeschütztem Hochkreuz sollten nicht gänzlich umbaut werden.

Prüffläche Nr. 6 – Klauser Straße – Gewerbliche Baufläche

- Die im Westen der Erweiterungsfläche stehende Feldhecke mit alten Eichen ist zu erhalten.

Prüffläche Nr. 10 – Am Sägewerk – Wohnbaufläche

- Die Errichtung baulicher Anlagen darf nur in ausreichendem Abstand zum Voßbrucher Bach erfolgen. Dieser ist samt Auengehölzsaum zu schützen und zu erhalten.

Prüffläche Nr. 15 – In der Schwarzenbach – Wohnbaufläche

- Der Schwarzenbach und seine angrenzenden Ufer sind zu erhalten, ebenso die beiden Quellmulden und der Siefen im Oberlauf des Gewässers. Bauliche Anlagen sind, auch aus Gründen des Hochwasserschutzes, in einem ausreichenden Abstand zum Bach zu errichten.

Prüffläche Nr. 19 - Hochstraße – Wohnbaufläche

- Die geplante Erweiterung der beiden Wohngebiete würde zu einer erheblichen Beeinträchtigung des Landschaftsbildes bzw. der Kulturlandschaft führen. Aktuell ist das Ensemble aus Kirche und historischer St. Rochus Kapelle in exponierter Lage weithin sichtbar. Durch die vorgesehene Bebauung würden diese Blickbeziehungen erheblich beeinträchtigt. Dementsprechend sollten die Baugrenzen so angepasst werden, dass das Ensemble von Süd(-Osten) her gut einsehbar bleibt.

Prüffläche Nr. 20 – Lindlarer Straße/ Im Hau – Wohnbaufläche

- Die für Prüffläche Nr. 19 beschriebene Beeinträchtigung des Landschaftsbildes und der Kulturlandschaft kommt hier ebenfalls zum Tragen. In Kombination mit diesem Vorhaben würde das Ensemble aus Kirche und Kapelle weitgehend zugebaut werden. Diese Sichtbeeinträchtigung sollte durch Anpassung der Baugrenzen minimiert werden.
Der im Norden anschließende Quellsiefen ist zu schützen. Ein Erhalt des Obstgartens wäre wünschenswert. Kommt es hier zu einer Bebauung und entsprechend

zum Verlust des Gartens, sind zuvor die Obstbäume auf Astlöcher und Baumhöhlen hin zu untersuchen.

Prüffläche Nr. 21 – Lingenbach – Sonderbaufläche Museum

- Im Norden des Plangebiets befindet sich entlang der K24 eine gemäß Landschaftsplan festgesetzte Alleenpflanzung. Die gepflanzten Bäume sind bei der Errichtung des Parkplatzes zu erhalten und zu schützen.

Prüffläche Nr. 22 – Zur Zwergenhöhle – Wohnbaufläche

- Bauliche Anlagen dürfen nur in ausreichendem Abstand zum im Osten verlaufenden Scheelbach errichtet werden. Dieser bietet zudem aufgrund fehlenden Gehölzbestandes ein hohes ökologisches Aufwertungspotential durch die Anpflanzung von Ufergehölzen.

Umweltamt

67/12 - Gewässerschutz - Herr Küster (Tel. -6773)

Gegen die geplante Neuaufstellung des FNP bestehen aus Sicht des Gewässerschutzes keine grundsätzlichen Bedenken, sofern sichergestellt ist, dass insbesondere die wasserrechtlichen Regelungen des Wasserhaushaltsgesetzes (WHG) und des Landes Wassergesetzes NRW (LWG-NRW) bei der Neuaufstellung berücksichtigt werden.

67/12 - Kommunale Abwasserbeseitigung - Frau Müller (Tel. -6753)

Die Entwässerung ist rechtzeitig mit der Unteren Wasserbehörde abzustimmen.

Der Quellbereich darf nicht überbaut werden und ist gem. DWA M 102-3/BWK M 3-3 einleitungsfrei zu halten.

Die Anforderungen die derzeit geltenden Regelwerke zur gewässerverträglichen Einleitung in ein Gewässer bzw. in den Untergrund sind einzuhalten.

67/23 – Bodenschutz und Altlasten - Frau Fabritius (Tel. -6731)

Gegen die Neuaufstellung des Flächennutzungsplans bestehen aus bodenschutzrechtlicher Sicht keine Bedenken.

Die Anmerkungen und Hinweise zum Schutzgut Boden aus dem Umweltbericht zur Neuaufstellung des Flächennutzungsplans vom 20.01.2023 sind zu beachten.

Es wird darauf hingewiesen, dass gem. § 4 Abs. 5 BBodSchV in der Fassung vom 09.07.2021 im Einzelfall (z. B. bei einem Eingriff in besonders schutzwürdige Böden) eine bodenkundliche Baubegleitung nach DIN 19639 seitens der Unteren Bodenschutzbehörde gefordert werden kann.

Für Eingriffe in das Bodenpotenzial und die damit verbundene Inanspruchnahme durch Überbauung und sonstige Eingriffe entstehen Ausgleichsverpflichtungen. Die Ausgleichsmaßnahmen gemäß dem „Modell Oberberg“ (2018) sind im späteren Bebauungsplan festzulegen.

Auf Flächen, auf denen die Vorsorgewerte gem. BBodSchV im Oberboden überschritten werden, sollte der im Rahmen von Baumaßnahmen abgeschobene und ausgehobene Oberboden auf den Grundstücken verbleiben.

Zusätzlich weise ich bzgl. der Baugrundsicherheit darauf hin, dass große Teile der Gemeinde Lindlar im, vom Geologischen Dienst ausgewiesenen, Karstgebiet liegen.

Formaler Hinweis:

Die in der thematischen Karte 4 dargestellten „Potentiellen Flächen mit Altlasten“ sollten mit einer zeitlichen Angabe zum Sachstand ergänzt werden (z. B. „Stand: 20xx“), da das Kataster stetig aktualisiert wird. Der derzeitige Stand des Altlast-Verdachtsflächen-Katasters des Oberbergischen Kreises kann auf Nachfrage bei der Unteren Bodenschutzbehörde übersendet werden.

67/21 - Immissionsschutz - Frau Schatschneider (Tel. -6726)

Aus der Sicht des Immissionsschutzes werden zu dem o. g. Vorhaben keine Anregungen und Hinweise vorgebracht.

Weitere Belange des Umweltamtes werden nicht tangiert.

Bei Rückfragen stehen die Sachbearbeiter unter den entsprechenden Nebenstellennummern zu weiteren Auskünften gerne zur Verfügung.

Amt für Rettungsdienst, Brand- und Bevölkerungsschutz

Gegen die o. g. Maßnahme bestehen aus Sicht der Brandschutzdienststelle keine Bedenken, wenn bei der Änderung der Flächen eine Löschwassermenge über 2 Stunden wie folgt sichergestellt ist:

Wohnbauflächen (W):	min. 800 l/min
Gemischte Bauflächen (M):	min. 800 l/min
Gewerbliche Bauflächen (G):	min. 1600 l/min
Gewerbliche Bauflächen (GE):	min. 1600 l/min
Gewerbliche Bauflächen (GI):	min. 3200 l/min
Gewerbliche Bauflächen, Ressourcenwirtschaft (GR):	min. 1600 l/min
Sondergebiet Erholung (SO):	min. 800 l/min
Sondergebiet § 11BauNVO (SO):	min. 800 l/min
Sondergebiet § 11BauNVO mit großen Sonderbauten (SO):	min. 1600 l/min
Sondergebiet § 11BauNVO mit großen Grünanteil (SO):	min. 800 l/min
Gemeinbedarf, Verwaltung (GB):	min. 800 l/min
Gemeinbedarf, Verwaltung mit großen Sonderbauten (GB):	min. 1600 l/min
Gemeinbedarf, Schule mit großen Sonderbauten (WA):	min. 1600 l/min
Gemeinbedarf, KiTa (GB):	min. 800 l/min
Gemeinbedarf, Sporthalle mit großen Sonderbauten (GB):	min. 1600 l/min
Gemeinbedarf, Feuerwehr (GB):	min. 800 l/min
Gemeinbedarf, Kirchen (GB):	min. 800 l/min
Gemeinbedarf, Sozialgebäude (GB):	min. 800 l/min
Gemeinbedarf, Sozialgebäude, große Sonderbauten (GB):	min. 1600 l/min

Die Löschwassermenge ist jeweils in einem Radius von 300 m vorzuhalten. Die Entfernung zum nächsten Hydranten sollte 75 m Luftlinie nicht überschreiten.

Des Weiteren wird auf den § 5 der BauO NRW hingewiesen, damit die Zufahrten zu den jetzigen und zukünftigen Objekten auch für den Rettungsdienst und die Feuerwehr nach der aktuell gültigen Muster-Verwaltungsvorschrift Technische Baubestimmungen (MVV TB), Anlage A 2.2.1.1/1 gegeben sind.

Amt für Immobilienwirtschaft, Abteilung Kreisstraßen

Es bestehen keine Bedenken gegenüber der geplanten Neuaufstellung des Flächennutzungsplans der Gemeinde Lindlar.

Es wird jedoch gebeten den Straßenbaulastträger im weiteren Verfahren zu beteiligen.

Polizei NRW, Oberbergischer Kreis, Direktion Verkehr

Gegen die beantragte Bauleitplanung der Gemeinde Lindlar (hier: Neuaufstellung des Flächennutzungsplanes) bestehen unter Bezugnahme auf die eingereichten Unterlagen aus polizeilicher Sicht keine Bedenken.

Mit freundlichen Grüßen

Im Auftrag



(Kleine)

Stellungnahme zum Landschaftsbericht (Stand April 2024) zur Flurbereinigung Bernberg

Der vorliegende Landschaftsbericht zur Flurbereinigung Bernberg wird von mir in der aktuellen Fassung als gut ausgearbeitet und zutreffend bewertet. Ich möchte im Folgenden dennoch auf bestehende Bedenken hinsichtlich der vorliegenden Wegebauplanung hinweisen sowie Empfehlungen zur Planung von Kompensationsmaßnahmen geben.

1.) Bedenken bezgl. der Wegebauplanung

a) Wegeabschnitt 102/1 & 102/2

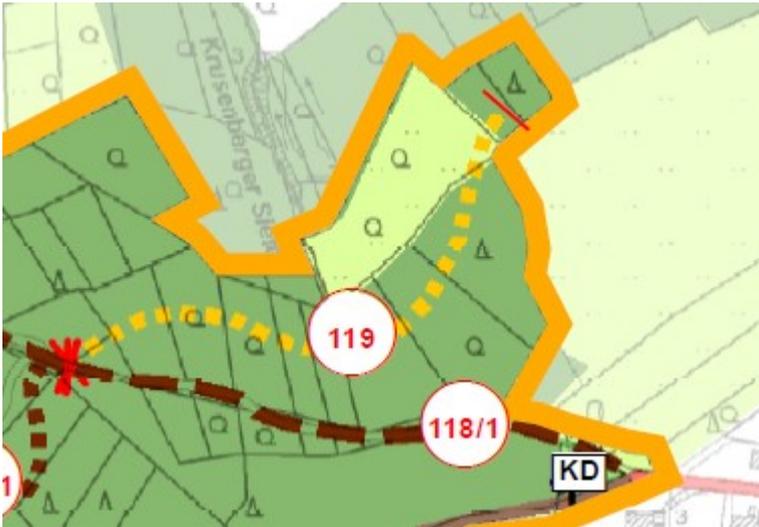


Die Planung des Wegeabschnittes 102/1 quert einen Siefenkopf in steilem Gelände. Für den Wegebau sind aufgrund der Steilheit entsprechend große Erdbewegungen mit ausgeprägten Böschungen erforderlich. Zudem besteht die Sorge, dass durch die Herstellung des Weges oberhalb des Quellbereiches, die Wasser-

führung des Siefens gestört wird und durch die Wegefläche der Oberflächenabfluss in den Siefen bei Extremwetterereignissen negativ beeinflusst wird – mit Folgen für die unterhalb liegende Bebauung.

Anregung: Durchgehenden Wegebau durch den Siefenkopf vermeiden, durch Stichweg im südl. Teil und Erschließung der nördl. Flurstücke über einen Weg am unteren Rand des Grünlandes entlang.

b) Wegeabschnitt 119

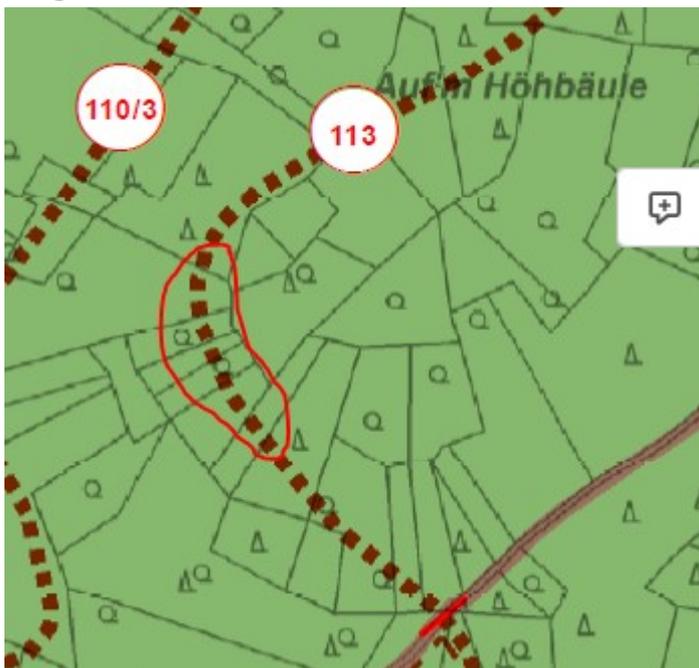


Die Planung des Wegeabschnittes 119 zerschneidet einen strukturreichen Waldbereich mit einem derzeit noch vitalen älteren Fichtenbestand. Zudem quert der Weg oberhalb des Quellbereiches einen Siefen. Es bestehen Bedenken hinsichtlich der zukünftigen Vitalität des Waldbereiches

durch den Trassenaufrieb und einer evtl. Störung der Wasserführung des Siefens.

Anregung: Den Weg ausgehend vom östl. Teil des Abschnittes 118/1 an der Außengrenze des Flurbereinigungsgebietes entlang des Grünlandes führen.

c) Wegeabschnitt 113

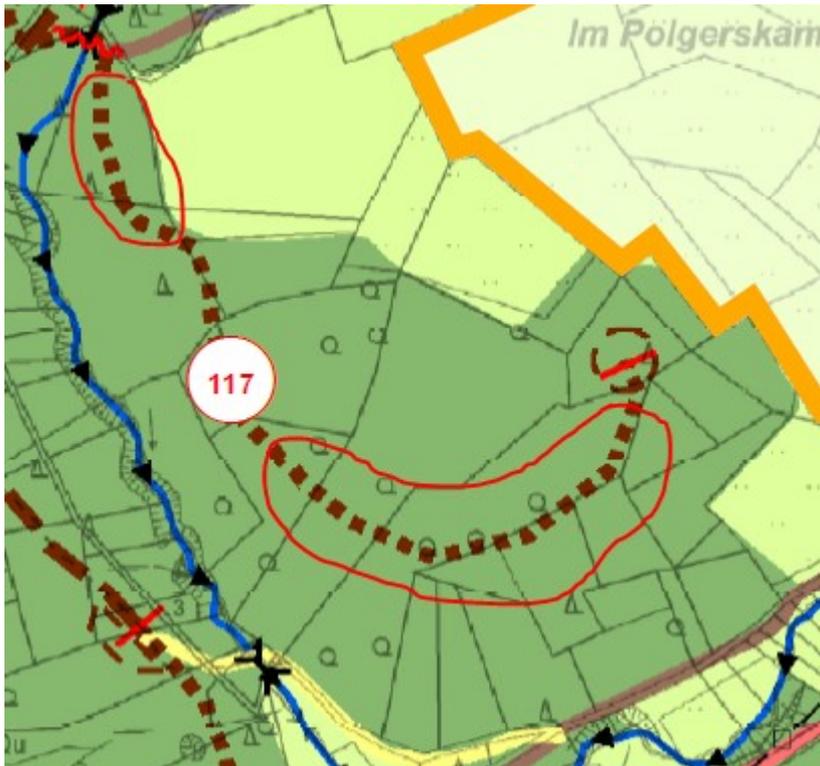


Der geplante Wegebau zerschneidet im markierten Bereich einen weitgehend intakten und vitalen Buchen-Eichenmischwald. Es besteht die Befürchtung, dass durch den notwendigen Trassenaufrieb Störungseffekte eintreten, wie z.B. eine negative Veränderung des Waldinnenklimas (Austrocknung) und Störungen in der Hangwasserführung. Diese sind geeignet, Schäden am verbleibenden Waldbestand zu verursachen, insbesondere vor

dem Hintergrund des verstärkten Risikos von Trockenzeiten durch den Klimawandel.

Dies steht im Widerspruch zu dem im Landschaftspflegerischen Begleitplan formulierten Ziel „Sicherung und Schutz der strukturreichen Buchen- und Eichenwälder im gesamten Verfahren“ (Landschaftsbericht Flurbereinigung Bernberg, S. 19) und bedingt ein erhöhtes Risiko für nachfolgende Beeinträchtigungen des Landschaftsbildes.

d) Wegeabschnitt 117



nördlicher Teil:
Hier führt die Wegebauplanung als Neubau durch einen geschlossenen Laubmischwald. Nach einer Ortsbegehung drängt sich eine alternative Wegeführung auf einer bestehenden, genutzten Fahrspur wenige Meter weiter östlich, entlang des Grünlandes geradezu auf. Ich bitte darum diese Alternative zu prüfen um den

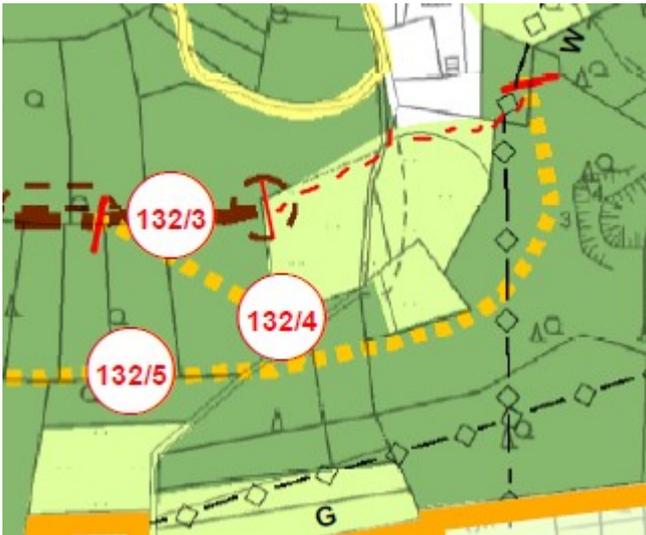
Eingriff möglichst zu minimieren.

süd-östlicher Teil:

Der geplante Wegebau zerschneidet im markierten Bereich einen weitgehend intakten und vitalen Eichenwald auf einem flachgründigen und kalkhaltigen Boden. Aufgrund des Bodentyps besteht ein erhöhtes Risiko, dass die durch den notwendigen Trassenaufrieb unweigerlich eintretende Randeffekte, eine negative Veränderung des Waldinnenklimas und Störungen in der Hangwasserführung sowie schwere Schäden am verbleibenden Waldbestand auftreten, insbesondere vor dem Hintergrund des verstärkten Risikos von Trockenzeiten durch den Klimawandel.

Dies steht im Widerspruch zu dem im Landschaftspflegerischen Begleitplan formulierten Ziel „Sicherung und Schutz der strukturreichen Buchen- und Eichenwälder im gesamten Verfahren“ (Landschaftsbericht Flurbereinigung Bernberg, S. 19) und bedingt ein erhöhtes Risiko für nachfolgende Beeinträchtigungen des Landschaftsbildes.

e) Wegeabschnitt 132/4

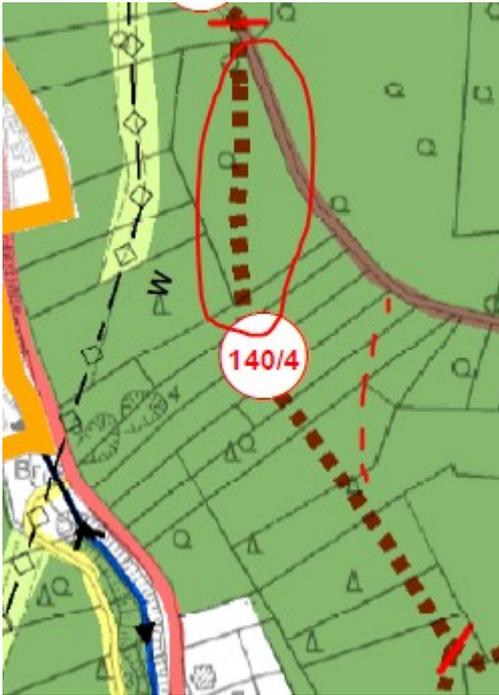


Der geplante Neubauabschnitt 132/4 zerschneidet einen strukturreichen Mischwald mit den bereits oben erwähnten negativen Folgen und Risiken für Baumbestand und Waldinnenklima.

Anregung: Weiterführung des Abschnittes 132/3 nach Osten entlang des Grünlandes und des bebauten Grundstückes und Anschluss an das östl.

Ende von Abschnitt 132/5 (siehe gestrichelte Linie). Hierdurch würde zusätzlich die Möglichkeit eines Rundverkehrs geschaffen, was für die zukünftige Waldbewirtschaftung zu begrüßen ist.

f) Wegeabschnitt 140/4



Der geplante Neubauabschnitt zerschneidet einen weitgehend intakten und vitalen Buchen-Eichenwald mit den bereits erwähnten negativen Folgen und Risiken für Baumbestand und Waldinnenklima.

Anregung: Den Abschnitt 140/4 bereits weiter südlich auf den bestehenden Forstweg führen (siehe gestrichelte Linie).

2.) Anmerkungen zu möglichen Kompensationsmaßnahmen

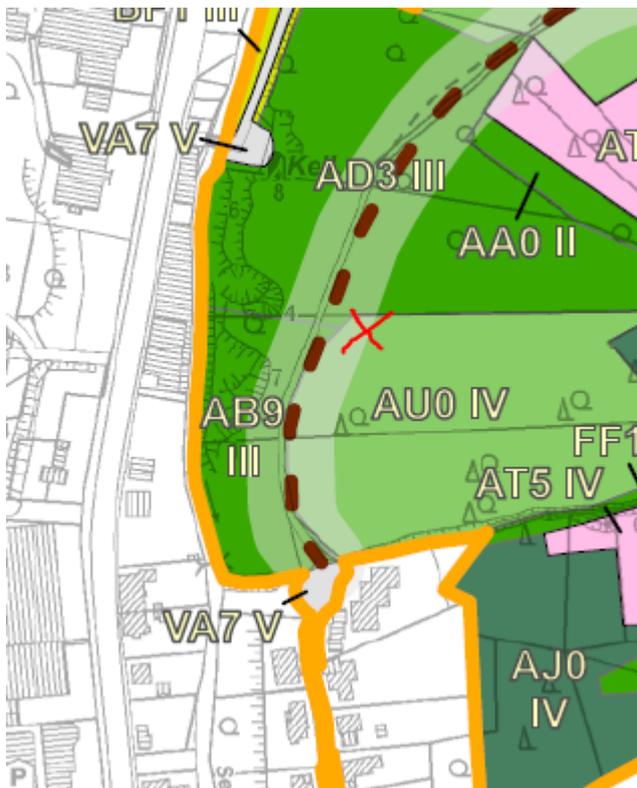
Im Landschaftsbericht wird zutreffend darauf hingewiesen, dass ein rechtskräftiger Landschaftsplan als geeigneter Flächenpool noch nicht vorliegt. Ich bitte darum, mit der Planung geeigneter Kompensationsmaßnahmen nicht auf das in Kraft treten des Landschaftsplanes zu warten, sondern die Maßnahmen unabhängig davon mit der Unteren Naturschutzbehörde abzustimmen. Die in Kapitel 8.4 des Landschaftsberichtes benannten Maßnahmentypen sind aus meiner Sicht allesamt geeignet und werden vollumfänglich unterstützt.

Am 19.02.2024 hat Herr Fuß bereits eine Ideensammlung für konkrete mögliche Kompensationsmaßnahmen per E-mail übersandt. Diese finden grundsätzlich meine Zustimmung, sind aber in ihrer konkreten Ausgestaltung, Dimensionierung und hinsichtlich ihrer Pflege genauer abzustimmen. Dies gilt besonders auch für die angeregte Freistellung von Felsabbrüchen und Steinbruchbereichen. Diese finden sich im Plangebiet idR in so geringer Größe sowie in Expositionen und Lichtverhältnissen, dass eine tatsächliche Aufwertung durch eine Freistellung auf den ersten Blick fraglich erscheint, bzw. ein größerer Pflegeaufwand für den Erhalt einer Freistellung zu erwarten ist.

Folgende Kompensationsmaßnahmen schlagen wir ergänzend vor:

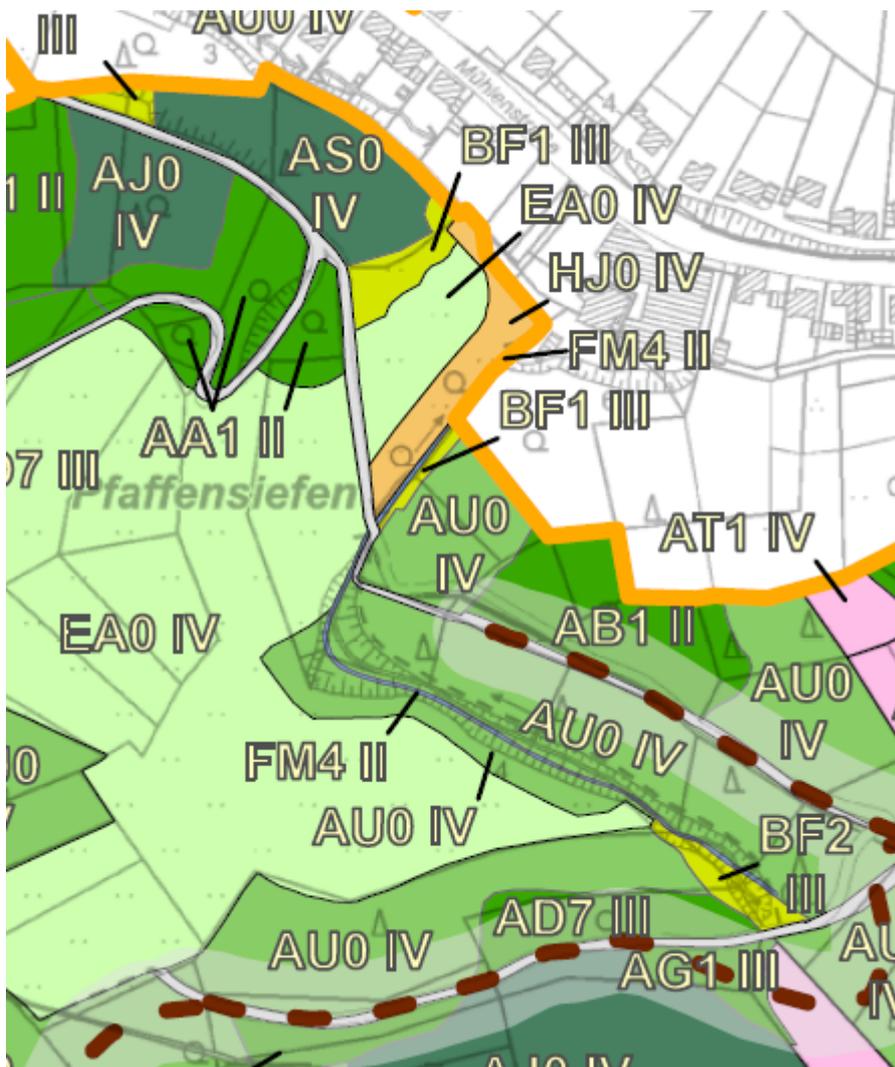


Nebensiefen zum Hallmicksiefen: Auszäunung des Gewässerverlaufes im Grünland zum Schutz vor Viehtritt. Ggfls. Bau einer ausreichend dimensionierten Überfahrt und einer Viehtränke.



In Weiterführung der Hohbeulstraße vermute ich neben dem auszubauenden Waldweg auf Höhe der roten Markierung einen verschütteten Stolleneingang. Der Maschineneinsatz beim Wegebau bietet eine gute Gelegenheit, dort zu graben und zu prüfen, ob tatsächlich ein Stolleneingang freigelegt werden kann. Sollte dies gelingen, kann Dieser fledermaus- und kriechtierfreundlich verschlossen und als Artenschutzmaßnahme anerkannt werden.

Quellbereich und Verlauf des Pfaffensiefen, Mühlenseßmar:



Nahezu der gesamte Siefenverlauf ist beeinträchtigt durch Viehtritt, enge Verrohrungen, künstliche Abstürze und Verbau. Eine Auszäunung mit Bau einer Tränke zum Schutz vor Viehtritt, ein ausreichend dimensionierter Durchlass unter dem Weg oder eine Furt und der Rückbau von Einbauten auf dem als Privatgarten genutzten Grundstück im Plangebiet sind geeignete Kompensationsmaßnahmen.

Im Auftrag

gez.
-Weitkemper-

Ersatzgeld Oberbergischer Kreis 2018 bis 2023

Einnahmen/Bestand bis 31.12.2017

Ersatzgeld

Betrag

165.749,53 €

Ausgaben/Maßnahme	Umsetzung durch	Jahr	Betrag
Gehölzfreischnitt Lehmgrube Cronrath	OBK mit BSO	2018	1.908,76 €
			Gesamt 1.908,76 €
Baggerarbeiten Renaturierung Silberkuhle	OBK mit BSO	2019	1.405,99 €
Streuobstwiesen Nümbrecht	OBK mit BSO	2019	1.366,14 €
Streuobstwiese Reichshof	OBK mit BSO	2019	3.997,81 €
Gehölzfreischnitt NSG Lehmgrube Cronrath	OBK mit BSO	2019	599,64 €
Baggerarbeiten Amphibiengewässer Bolzenbach	OBK mit BSO	2019	705,08 €
			Gesamt 8.074,66 €
Artenschutzmaßnahmen Geburtshelferkröte	OBK mit BSO	2020	3.186,75 €
Erstpflge Schafbeweidung NSG Lehmgrube Cronrath	OBK mit BSO	2020	190,00 €
Wiesenprojekt Restzahlung Vertrag	OBK mit BAK	2020	6.435,80 €
Förderung von vier Streuobstwiesen	OBK mit BSO	2020	5.109,08 €
Anlage von Insektenschutzstreifen im Grünland	OBK	2020	2.460,50 €
			Gesamt 17.382,13 €
Erstpflge Feuchtwiesenbrache Hilgesbicke	OBK mit BSO	2021	1.306,15 €
Biotoppflegemaßnahmen Gelbbauchunke Bolzenbach	OBK mit BSO	2021	712,22 €
Kroneninstandsetzung Dorflinde in GM-Bernberg	OBK	2021	4.719,54 €
Fortsetzung Wiesenprojekt Vertrag bis 2025	OBK mit BAK	2021	100.000,00 €
Anlage und Erstpflge von Streuobstwiesen	OBK mit BSO	2021	15.158,82 €
Anlage von Insektenschutzstreifen im Grünland	OBK	2021	2.225,85 €
Flächenerwerb FFH-NSG Wacholderbestände Wildberg	OBK	2021	11.676,93 €
Flächenerwerb FFH-NSG Wupper östlich Wuppertal	OBK	2021	37.812,88 €
			Gesamt 173.612,39 €

**Einnahmen
nachrichtlich**

7.874,00 €
zu verwenden bis 31.12.2022
43.784,32 €
zu verwenden bis 31.12.2023
380.427,88 €
zu verwenden bis 31.12.2024
57.045,86 €
zu verwenden bis

Ersatzgeld Oberbergischer Kreis 2018 bis 2023

Anlage von Insektenschutzstreifen im Grünland	OBK	2022	1.585,00 €
Anlage und Erstpflege von Streuobstwiesen	OBK mit BSO	2022	18.040,67 €
Biotoppflegemaßnahmen Geburtshelferkröte NSG Cronrath	OBK mit BSO	2022	4.386,34 €
Biotoppaufwertung Wacholderheiden-NSG Neuenhähnen, Branscheid, Wildberg, Puhlbruch-Silberkuhle	OBK mit BSO	2022	60.706,31 €
Flächenerwerb NSG Hufener Bachtal	OBK	2022	2.206,46 €
Flächenerwerb FFH-NSG Brölbach	OBK	2022	3.147,90 €
	Gesamt		90.072,68 €

31.12.2025

27.951,28 €

zu verwenden bis
31.12.2026

Biotoppflegemaßnahmen Gelbbauchunke Bolzenbach	OBK mit BSO	2023	1.596,81 €
Förderung von drei Streuobstwiesen	OBK mit BSO	2023	18.060,13 €
	Gesamt		19.656,94 €

116.153,25 €

zu verwenden bis
31.12.2027

Ersatzgeldausgaben	2018-2023	310.707,56 €
---------------------------	------------------	---------------------